

namen zu sprechen pflegen — daher der Titel seines Blatts —, ist einer der eifrigsten, geschicktesten und glücklichsten unter den Londoner Journalisten. Wie viel Zeitungen hat er nicht schon gegründet! Und alle bestehen sie noch und haben überdies ihre Besitzer und ihn selbst zu wohlhabenden Leuten gemacht. Erst kam der »Star«, dann die »Sun«, aus der später die »Sunday-Sun« entschlüpfte, eine der lesbarsten und unterhaltendsten Londoner Sonntagszeitungen. Als O'Connor diese, eine nach der andern, glücklich vom Stapel gelassen und ebenso glücklich an zahlkräftige Verleger abgetreten hatte, wandte er sich der Wochenpresse zu. So rief er ein billiges »Gesellschafts«-Blatt ins Leben, eines aus der Ordnung der »Truth«, »World« und wie sie alle heißen, in denen man im Klub blättert oder über der Teetasse liest, um den Klatsch der Upper ten thousand in kleinen Artikelehen, die selbst ein wenig böshaft sein dürfen, wenn sie nur witzig sind, sich aufzischen zu lassen. Er taufte sein Blatt »M. A. P.« und appellierte mit diesen drei geheimnisvollen Buchstaben erfolgreich an die Neugier der Leser. Es sind die Anfangsbuchstaben der Worte Mainly about people (zu deutsch etwa: hauptsächlich über Leute) und der Titel deckt sich ganz vortrefflich mit dem Programm des Blattes, das, wie gesagt, allerlei Persönliches von bekannten und berühmten Leuten zu plaudern weiß. Mit seinem neuesten Wochenblatt wendet sich O'Connor an ein weniger flatterhaftes Publikum: ja, er hat es verstanden, dem Blatt ein eigenartiges, literarisches Gepräge zu geben. Er unterhält und belehrt, bringt Anekdoten und Erzählungen und als Hauptanziehung allwöchentlich eine jener brillant geschriebenen Bücherbesprechungen, wie sie — aus T. P.'s Feder — schon seinerzeit das Glück der »Sunday-Sun« gemacht hatten. Kein anderer versteht wie er, mit lebendigen Begleitworten und vortrefflich ausgewählten längeren Auszügen das just besprochene Buch so packend dem Leser vor Augen zu rücken. Vermeint man doch fast, wenn man die paar Spalten überflogen hat, das Buch selbst von der ersten bis zur letzten Seite gelesen zu haben, und die Londoner Verleger wissen ganz genau, was es für den Erfolg ihres Neulings bedeutet, wenn »T. P.« ihn als »book of the week« unter seine Feder nimmt. Aber nicht dieser Artikel allein, fast das ganze Blatt ist von O'Connor selbst geschrieben. Es ist allerdings kein Geheimnis, daß er der flinkste aller Journalisten ist, für den zum Beispiel die Niederschrift eines umfangreichen Buchs — beiläufig die Lebensgeschichte Parnells, die er unverzüglich und ohne besondere Vorbereitung bei der Nachricht von dem Tode des »ungekrönten Königs von Irland« verfaßte —, die Arbeit genau einer Woche war!

Ein hübscher Einfall in seinem jüngsten Blatte — sicher aber nicht dem letzten, das er gründen wird — ist die Seite, die er »Kameen von den Klassikern« nennt. Sie enthält jedesmal einen Abschnitt aus irgend einem Kapitel eines berühmten Autors, gleichgültig, ob es Macaulay, Darwin, Charles Lamb, Boz, Thackeray oder sonst wer ist. Aber gut muß es sein, und in der Art, wie er hier die Schere gebraucht, zeigt sich »T. P.« nicht minder geschickt, als in den Artikeln, die er mit gewandter Feder selbst geschrieben hat. Für Leser des Englischen im Auslande sollte »T. P.'s Weekly« mit all dem Anziehenden und Unterhaltenden, das es bietet, von Interesse sein.

Eine andre Penny-Wochenschrift, die neu ins Leben getreten ist, betitelt sich »Men and Women« (Männer und Frauen) und hat George R. Sims zum Herausgeber. Die erste Nummer ist am 14. Februar erschienen und soll, im Vertrauen auf den beliebten Redakteur, einen unerwartet hohen Absatz erreicht haben. Es scheint uns jedoch zweifelhaft, daß diese hohe Ziffer — man spricht von einer Viertelmillion — in der Zukunft, wenn die Wißbegierde, die fast allen ersten Nummern zugute kommt, vorüber ist, sich aufrecht erhalten werde. In seinem hellgrünen Umschlag, auf recht mittelmäßigem Papier gedruckt und mit Abbildungen versehen, die ihm kaum zum Schmuck reichen, sieht das Blatt nicht sehr einladend aus, zumal da fast jede redaktionelle Seite zum Teil mit Anzeigen bedeckt ist. Es wendet sich offenbar an die in England allerdings sehr breiten Schichten der ungebildeten »kleinen Leute«, die es nicht lassen können, in den Bahnzügen, dem Omnibus und seltener am häuslichen Herd ein Blättchen zu lesen, das ihnen recht ist, wenn es nur allerlei Tittelstättel über mehr oder weniger bekannte Persönlichkeiten aus Hof und Gesellschaft aufzischt.

Der Name George Sims ist seit einiger Zeit mit einer Veröffentlichung von besserem Inhalt verknüpft, die dem Verlagshaus Cassell & Company einen klingenden Erfolg einbringt. Es sind dies die in vierzehntägiger Folge erscheinenden Hefte: »Living London«, in denen das moderne London in Hunderten von geschickt aus dem Leben gegriffenen Bildern bildlich und textlich geschildert wird. Der Stoff, den das zu allen Stunden des Tags wie der Nacht lebendig pulsierende Getriebe der Riesstadt bietet, scheint schier unerschöpflich und mit findigem Reportersinn wissen die Mitarbeiter immer wieder neue und fesselnde Kapitel aufzuspüren. Wertvoller noch, als der feuilletonistische Text sind die Illustrationen, insbesondere die, die nicht der Hand des

Zeichners, sondern dem Apparat des Momentphotographen ihren Ursprung verdanken. An der Hand dieser Illustrationen erhalten die Aufsätze den Wert historischer Dokumente, die insbesondere in der Zukunft dem Forscher englischer Sitten und Zustände schätzbare Material an die Hand geben werden. Diese Bilderreihe führt uns in Stadtgegenden und zu Berufszweigen, zu denen selbst der eifrigste London-Forscher sonst kaum bringen dürfte. Wir gehen in die Hospitäler, sehen die nurses, die Flucht der Krankenzimmer, das anatomische Theater mit seinem graufigen Operationstisch, auf dem der Kranke in der Narfose ausgestreckt liegt und vor dem der Chirurg mit seinem Stab von Ärzten und Gehilfen steht. Ein andres Kapitel führt uns zu den Armen, den Verbrechern, den Varias der Londoner Gesellschaft. Wir sehen den Gefangenen vom Augenblick seiner Verhaftung an, wie er in der »black Maria« zum Gefängnis abgeführt wird, wie er vor dem Untersuchungsrichter erscheint und schließlich in der Zelle hinter Schloß und Riegel verschwindet. Oder wir besuchen die Docks, wo der Abhub der Gesellschaft, soweit er nur über breite Schultern und Muskelkraft verfügt, Beschäftigung beim Laden und Entladen seetüchtiger Schiffe findet, oder die Opiumhöhlen des Ostends, die zahllosen Winkel und Zufluchtsstätten des Glends, des Lasters, der Verzweiflung, wie sie in so mannigfacher Abwechslung London, eben nur London bietet. Zeigt doch kein Kaleidoskop buntere Bilder, als wie sie in diesen Hunderten von Seiten der Wechsel des Londoner Lebens uns vor Augen führt. Es sind bereits an 30 Hefte erschienen, die etwa zwölf an der Zahl zu stattlichen Bänden gebunden werden. Der Absatz der einzelnen Hefte (die man nicht nur bei den Buchhändlern, sondern auch auf allen Eisenbahnstationen bei den Zeitungshändlern findet) sowohl wie der Bände ist sehr bedeutend, so daß das Werk, das ursprünglich wohl nur auf einige Bände berechnet war, allgemach den Charakter einer periodisch erscheinenden Zeitschrift angenommen und sich als solche fest eingebürgert hat.

Kleine Mitteilungen.

Das Recht am eignen Bild. (Nachdruck verboten). — Ein interessanter Prozeß wegen unbefugter Nachbildung einer Photographie gelangte am 14. d. M. vor der Strafkammer II in Essen (Ruhr) zum Abschluß. Der Sachverhalt des Urheberrechtsprozesses, über den wir schon in Nr. 286 d. Bl. vom vorigen Jahr berichteten, ist folgender: Ein Kaufmann in Essen ließ im Jahr 1899 bei der Firma Brügger in Rom, die damals in Essen eine Filiale unterhielt, die Vergrößerung einer Photographie, seine Frau und seine Tochter darstellend, anfertigen. Nachdem die genannte Firma ihre Filiale aufgegeben hatte, eröffnete Ende 1901 eine junge Dame ein andres Geschäft für Vergrößerung von Photographien und setzte sich zu diesem Zweck mit jener Firma in Verbindung. Von dieser erhielt die Geschäftsinhaberin auch Musterbilder zu Reklamezwecken käuflich geliefert. Unter diesen Bildern, die sie in ihrem Schaufenster zur Ansicht ausgestellt hatte, befand sich auch das erwähnte Porträt der Frau und Tochter des Kaufmanns. Dieser ließ die Inhaberin Mitte Januar 1902 durch einen seiner Angestellten zur Entfernung des Bildes auffordern. Allein die Geschäftsinhaberin kam dieser Aufforderung auch dann nicht nach, als ein Kriminalbeamter bei ihr erschien und die sofortige Entfernung des Bildes verlangte, da der Berechtigte mit dem Ausstellen des Bildes nicht einverstanden sei. Wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Gesetz, betr. das Urheberrecht, unter Anklage gestellt, wandte die Angeklagte ein, nicht gemußt zu haben, daß das von ihr ausgestellte Bild die Frau und Tochter des Kaufmanns darstelle. Letzterer habe ihr seinerzeit den Beweis nicht erbracht, daß die auf dem Porträt dargestellten Personen identisch seien mit seiner Frau und Tochter. Das Gericht hielt in erster Instanz für nachgewiesen, daß das von der Angeklagten ausgestellte Bild eine Vergrößerung der Photographie und den beiden erwähnten Gesetzen zuwider angefertigt sei; ferner, daß die Verbreitung gewerbsmäßig betrieben worden und die Angeklagte auch vorsätzlich gehandelt habe. Sie wurde zu 15 M. Geldstrafe eventuell 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Gegen dieses Urteil legte die Angeklagte Revision ein und erwirkte auch die Aufhebung desselben unter Rückweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz. Aus den Gründen des Reichsgerichts ist folgendes zu entnehmen: »Daß das Aushängen eines photographischen Porträts in einem öffentlich sichtbaren Schaufenster im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken in Verbindung mit § 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 betreffend den Schutz der Photographien das Tatbestandsmerkmal der Verbreitung erfülle, entspreche der ständigen Rechtsprechung. Der in § 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 enthaltene Strafbestimmung unterliege aber nur das vorsätzliche Verbreiten von Photographien, die den Vorschriften des Gesetzes vom 10. Januar 1876 zuwider